

13A-13A

MF II

Bebauungsplanänderung "Attental-Abrundung"

Änderung der schriftlichen Festsetzungen

Die schriftlichen Festsetzungen vom 15. Januar 1975, rechtsverbindlich seit 04. März 1976, werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Die neuen Umfangsgrenzen des Plangebietes ergeben sich aus dem Lageplan vom 06. September 1990/10. Oktober 1990. Demnach ist das Flurstück Nr. 10 941 vollständig, während die Flurstücke Nr. 10 938/1, 10 938/2 und 10 938/3 jetzt in das Plangebiet mit einbezogen worden.
2. Die überbaubaren Flächen ergeben sich aus der Nutzungsschablone des Änderungsplanes vom 10. Oktober 1990. Für die maximale bauliche Nutzung sind die Nutzungsziffern, 0,4 GRZ und 0,7 GFZ für das Planänderungsgebiet festgesetzt.
3. Für die bestehenden Hauptgebäude an der Ringstraße sowie der rückwärtigen Anbauten sind in der jetzigen Form beizubehalten. Entlang der Straßenflucht ist eine Verbreiterung im Rahmen der Landesbauordnungbestimmungen zulässig.
4. Ein rückwärtige Wohnbebauung ist zulässig, wenn
 - a) eine Gebäudeverbindung entlang der gemeinsamen Grenze geschaffen wird,
 - b) die Firsthöhe des Hauptgebäudes um nicht mehr als 0,80 m überschritten wird.

Hinweis: Im übrigen gelten die Bestimmungen der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Walzbachtal, den 08. November 1990

Mahler

Mahler

Bürgermeister

